

06.10.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025

**Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und
anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 8 (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 bis 5, § 3 Absatz 1 bis 3 und § 7 FrSaftErfrischGetrV)

Artikel 2 Nummer 8 ist durch die folgende Nummer 8 zu ersetzen:

„8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnungen der Lebensmittel	Herstellungsanforderungen
„1. a)	Fruchtsaft	a) Fruchtsaft ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmark bei der Herstellung von Fruchtsaft ist zulässig. Der Brixwert des Fruchtsaftes muss dem des aus der Frucht gewonnenen Saftes entsprechen und darf nicht verändert werden, ausgenommen bei Verschnitten mit dem Saft derselben Fruchtart.

b)	Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat	Bei Zitrusfrüchten stammt der Fruchtsaft vom Endokarp; Limettensaft kann jedoch auch aus der ganzen Frucht hergestellt werden. Werden Fruchtsäfte aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt, dürfen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht im Fruchtsaft enthalten sein. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können. b) Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus konzentriertem Fruchtsaft im Sinne der Nummer 2 mit Trinkwasser wiederhergestellt wird, das die Anforderungen erfüllt, die in der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159), in der jeweils geltenden Fassung,
-----------	--	---

		aufgeführt sind. Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wird nur mit geeigneten Verfahren hergestellt, die die wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und nährstoffbezogenen Merkmale eines durchschnittlichen, aus Früchten derselben Art hergestellten Saftes erhalten. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft oder konzentriertem Fruchtsaft mit Fruchtmarm oder konzentriertem Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist zulässig. Bei Traubensaft dürfen die Weinsäuresalze, die bei der Herstellung abgetrennt wurden, wieder zugefügt werden.“
--	--	--

b) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„< ... Tabelle weiter wie Vorlage ... >“

Begründung:

In der durch die vorliegende Verordnung umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1438 wird auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 Bezug genommen.

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 wurde durch die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) in nationales Recht umgesetzt. Durch Artikel 1 und 5 der Verordnung wurde die bis dahin geltende Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) durch eine neugefasste Trinkwasserverordnung abgelöst. Die Ablösung der Trinkwasserverordnung 2016 durch die Trinkwasserverordnung 2023 soll in den Verweisungen in der Anlage 1 Nummer 1 und Nummer 6 Buchstabe b der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung auf die Trinkwasserverordnung transparent nachvollzogen werden.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.